

Grundsätze

der Anpassung der Gesellschaftsverträge an das geltende Kommunalrecht und an grundsätzliche Erfordernisse nach den Leitlinien guter Unternehmensführung des IM M-V (Codex)

In der Aufstellung sind die wesentlichen Änderungen innerhalb bereits bestehender Passagen der Gesellschaftsverträge kursiv hervorgehoben. Bei gänzlich neuen Passagen ist der Zusatz „Neu“ vorgesetzt.

Nr.	Passage	Grundlage	Besonderheit/Hinweis
Gegenstand			
1	Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die <i>dem öffentlichen Gesellschaftszweck, zur Erfüllung der im Gegenstand genannten Aufgaben, dienen.</i>	§ 69 Abs. 1, Ziff. 3 KV M-V	Ergänzung/Änderung mit Hinweis auf öffentlichen Zweck
2	Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Unternehmen zu gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen, sofern <i>diese den öffentlichen Zweck des Unternehmens erfüllen und die Gesellschafter dem zustimmen.</i>	§ 69 Abs. 2 § 72 Abs. 1 Ziff. 7 KV M-V	Die Gemeinde darf der Beteiligung nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 vorliegen.
Stammkapital, Nachschusspflicht			
3	Bei Eintreten eines außerplanmäßigen, nicht durch laufende Zuschüsse gedeckten Verlusts verpflichten sich die Gesellschafter zum Erhalt des Stammkapitals und leisten bei Erfordernis Nachschüsse. <i>Die Nachschusspflicht ist in ihrer Höhe auf ... Euro begrenzt.</i>	§ 69 Abs. 1, Ziff. 5 u. 6 KV M-V	betrifft nur einige dauerdefizitäre Unternehmen, die auf den Erhalt des Eigenkapitals zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit / zur Insolvenzvermeidung angewiesen sind (TOG, FNT, ZLT ...); Einrichten eine <i>beschränkten</i> Nachschusspflicht
Geschäftsführung			
4	Die Anstellung des Geschäftsführers soll im Allgemeinen <i>fünf Jahre</i> andauern. Erläuterung: Eine Verlängerung ist möglich, <i>soll aber nicht innerhalb vor Jahresfrist des Ablaufs des Vertrages erfolgen.</i>	4.8 Codex	ist aufzunehmen, sofern bislang im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt
5	Die Geschäftsführung <i>führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.</i> Die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sind verbindlich. <i>Neu:</i> Die Geschäftsführung setzt die strategische Zielsetzung der Gesellschafter in operative Ziele für die Gesellschaft um.	4.2 Codex 4.3 Codex	Ausgestaltung z. B.: Die Geschäftsführungsbezugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.
6	Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. <i>Neu:</i> Die Geschäftsführer haben (ebenso) die Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren. Berichte an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter sind <i>schriftlich</i> zu verfassen.	4.3 Codex 4.9 Codex	stellt die Berichterstattung an die Stadtvertretung und an die einzubeziehende Verwaltung sicher Klarstellung / einheitliche Ausführung
7	<i>Neu:</i> Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer	4.6 Codex	Klarstellung

	Tätigkeit für die Gesellschaft <i>einem Wettbewerbsverbot</i> . Die Annahme von Vorteilen für sich selbst oder Dritte, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen ist ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich mit der Gewährung von Vorteilen.		
8	<i>Neu</i> : Wird für die Geschäftsführungsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, so ist ein <i>Selbstbehalt</i> in entsprechender Anwendung von § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG vorzusehen.	4.7 Codex	Bei Gesellschaften mit / ohne AR: Hinweise zur Ausgestaltung der Anstellungsverträge
Aufsichtsrat			
9	<i>Neu</i> : Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind neben den handelsrechtlichen Vorschriften soweit zulässig die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind <i>an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden</i> . <i>Insoweit ist die Geltung des § 111 Abs 5 AktG i.V.m. §§ 116, 93 AktG abbedungen</i> .	§ 71 Abs. 2 KV M-V	Das Abbedingen des § 111 AktG ist bei Pflichtaufsichtsräten nach Drittelbeteiligungsgesetz nicht möglich (§ 111 AktG gilt obligatorisch)
10	<i>Neu</i> : Die Mitglieder des Aufsichtsrates <i>unterrichten frühzeitig</i> die sie entsendende Vertretungskörperschaft <i>über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung</i> .	§ 71 Abs. 4 KV M-V	- frühzeitig bedeutet rechtzeitig, damit die Stadtvertretung bei Erfordernis eine diesbezügliche Weisung erteilen kann; - Angelegenheiten von besonderer Bedeutung: sind mit Verweis auf eine noch zu schaffende Richtlinie zu definieren
11	<i>Neu</i> : Jedes [bei neu.sw: von der Stadt als Gesellschafterin entsandte] Aufsichtsratsmitglied hat <i>Interessenkonflikte</i> , die aufgrund einer jeglichen Verbindung mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Dieser hat umgehend die Gesellschafter hierüber zu informieren. Wesentliche und nicht nur von vorübergehender Natur bestehende Interessenskonflikte sollen zur Beendigung der Funktion als Aufsichtsratsmitglied führen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gesellschafterversammlung mit Beschluss. Verträge mit der Gesellschaft, die über das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds für die Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	3.12, 3.13 Codex	
12	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen... <i>Beschlüsse eines Ausschusses ersetzen nicht den Beschluss durch den Aufsichtsrat</i> .	3.8 Codex	
13	<i>Neu</i> : Vertreter der Gesellschafter sollen an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. <i>Neu</i> : Vertreter der Gesellschafter haben das Recht <i>an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse</i> teilzunehmen.	§ 73 Abs. 1 Ziff. 6 KV M-V 4.11 Codex	bei neu.sw gilt zunächst § 109 Abs. 1 AktG: An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht

			teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
Gesellschafterversammlung			
14	Wenn kein Aufsichtsrat besteht: <i>Neu:</i> Die Gesellschafter haben die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	§ 46 Ziff. 6 GmbHG, 2.1 Codex	Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats erlischt nicht das Recht der Gesellschafter zur Kontrolle der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates entbindet die Gesellschafterversammlung nicht von ihren gesellschaftsrechtlichen Pflichten.
15	<i>Neu:</i> Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal pro Jahr durchgeführt werden.	2.2 Codex	
16	Die <i>Beteiligung an anderen Gesellschaften</i> bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	§ 73 Abs. 1 Ziff. 7 KV M-V	siehe hierzu auch Nr. 2
17	Die <i>Erweiterung des Gegenstands</i> (Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Erweiterung des Geschäftsgebietes) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	§ 22 Abs. 3 Ziff. 10, § 69 Abs. 1 Ziff 3 KV M-V	siehe hierzu auch Nr. 1
Jahresabschluss, Prüfung			
18	<i>Neu:</i> Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches <i>keine Anwendung</i> .	§ 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V zur Vergütungsgestaltung: siehe 3.11 und 4.5 Codex	betrifft Angaben über die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, eines Aufsichtsrates oder Beirates, auch früherer Mitglieder und Hinterbliebener
19	Auf die <i>Prüfung des Jahresabschlusses</i> finden die Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) Anwendung.	§ 73 Abs. 1 Ziff. 3 KV M-V	
19 a)	Wird der Jahresabschluss nach anderen Vorschriften als denen des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe geprüft, werden <i>die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ausgeübt und kann die Rechtsaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr der Prüfungsbericht mitteilt wird.</i>	§ 73 Abs. 2 KV M-V	trifft zu auf neu.sw, neu-woges und OVD
20	Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer ist <i>unverzüglich nach Eingang an die Gesellschafter zu übersenden.</i>	§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 KV M-V	
21	Die für die Kommunalprüfung der Gesellschafter zuständigen Prüfbehörden sind berechtigt, sich <i>unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.</i>	§ 73 Abs. 1 Ziff. 4 KV M-V	